


 Dezernat II
Stadtkämmerei

 Datum 01.07.2022
 Gz. 20.001/hö-20.25.97-
 190386/2022
 Telefon 56-2730

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Bekanntgabe	Gemeinderat	27.07.2022	öffentlich

Anlagen

Betreff

Prüfung der Bauausgaben Stadt Heilbronn 2015-2020

I. Antrag

Kenntnisnahme

II. Sachverhalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Bauausgaben der Stadt Heilbronn in den Haushaltsjahren 2015 – 2020 geprüft. Dem Gemeinderat wurde hiervon und vom Eingang des Prüfungsberichts in der Sitzung am 28.02.2022 durch Bekanntgabe im Umlauf berichtet.

Der Gemeinderat wird mit diesem Bericht über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsbericht unterrichtet.

Die GPA hat in Abschnitt 2 des Prüfungsberichts vom 07.03.2022 ihre wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von

§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Vom Rechnungsprüfungsamt wurden sowohl Visaprüfungen als auch wechselnde Schwerpunktprüfungen durchgeführt und die Fachämter bei ihrer Aufgabenerfüllung fachkundig beraten. (Rdnr. 1)

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 8 im folgenden Kapitel 4 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 18.11.2015. Mit Schreiben vom 10.05.2016 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht vollständig eingehalten wurde.

In einigen Fällen wurden Bauleistungen abweichend von den Regelverfahren der VOB/A ausgeschrieben. (Rdnr. 2)

Mehrmals wurde die Bindefrist auf einen zu langen Zeitraum bemessen. (Rdnr. 3)

Entgegen der VOB/A wurden für verschiedene Baumaßnahmen auch unter 250.000 EUR Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung verlangt. (Rdnr. 4)

Oftmals wurden die Verjährungsfristen für Mängelansprüche zu lange vereinbart. (Rdnr. 5)

In einigen Fällen wurden Bauleistungen nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 6) Bei den Erdarbeiten wurden mehrfach Bodenklassen anstatt Homogenbereiche ausgeschrieben. (Rdnr. 7)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Bauauftragsvergabe wurden erneut nicht durchgängig eingeholt. (Rdnr. 8)

Die von den Auftragnehmern übergebenen Bürgschaftsurkunden entsprachen nicht immer den bauvertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 9)

Mehrfach wurden Erdarbeiten vertragswidrig durch Umrechnung von Gewicht auf Raummaß ermittelt. (Rdnr. 10)

Oftmals wurden keine Stundenlohnvereinbarungen getroffen. (Rdnr. 11)

Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Rückbau des Kenngottareals

Das Originalangebot des Auftragnehmers konnte nicht vorgelegt werden. (Rdnr. 12)

Neubau eines Kindergartens im Stadtteil Böckingen

Die Abrechnung für den Einbau einer Filterschicht erfolgte nicht sachgerecht und entsprach nicht den vertraglichen Grundlagen. (Rdnr. 13)

Neubau von Probebühnen für das Theater Heilbronn

Mehrere vergaberechtliche Aspekte blieben bei der Realisierung der Baumaßnahme durch die Stadsiedlung Heilbronn GmbH unberücksichtigt. (Rdnr. 14)

Jahresvertragsarbeiten für Schreinerarbeiten

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen enthalten Widersprüche und führten beim Auftragnehmer zu umfangreichen freihändigen Direktvergaben. (Rdnr. 15)

Neubau der Bleichinselbrücke

Die Vergütung der zusätzlichen Untergrundverbesserung erfolgte hilfsweise über eine unzutreffende Position des Leistungsverzeichnisses, wodurch Mehrkosten entstanden sind. (Rdnrn. 16 und 17)

Ausbau der Füger- und Weipertstraße

Beim Aufgraben und Verfüllen von Blindgängerverdachtspunkten wurde die Kampfmittelüberwachung doppelt vereinbart und abgerechnet. (Rdnr. 18)

Bei den Verkehrsanlagen sind Kleinleistungen als anrechenbare Kosten in der Honorarermittlung enthalten. (Rdnr. 19)

Sanierung des Kiliansplatzes

Eine nachträglich vereinbarte Zulage für die Verwertung von Boden wurde aus baubetrieblicher Sicht nicht als Zulage, sondern als Grundleistung kalkuliert. (Rdnr. 20)

Umgestaltung des Uhlandplatzes

Die Abrechnung des Oberbodens entsprach nicht der Ausführung. (Rdnr. 21)

Zur Abrechnung des teerhaltigen Straßenaufbruchs als gefährlicher Abfall liegen Wiegescheine eines nicht gefährlichen Abfalls vor. (Rdnr. 22)

In der Nachtragskalkulation für die Entsorgung des teerhaltigen Straßenaufbruchs wurde ein zusätzliches Laden am Zwischenlager des Nachunternehmers kalkuliert. (Rdnr. 23)

Einrichtung von Übergabemesstellen der Nachbargemeinden

Die Abrechnung der Zulage für den Einbau von Verfüllmaterial in der Leitungszone entsprach nicht den vertraglichen Regelungen. (Rdnr. 24)

Die der Honorarschlussrechnung zugrunde liegenden anrechenbaren Kosten für die Fachplanung der Elektrotechnischen Ausrüstung wurden unzutreffend ermittelt. (Rdnr. 25)

Erschließung des Neckarbogens

Für die Bauleistungen des 1. bis 4. BA war eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. (Rdnr. 26)

Im 1. bis 4. BA wurde die vertragskonforme Ausführung der Aufgrabung für Anomalitäten noch nicht abschließend belegt. (Rdnr. 27)

Anstatt dem ausgeschriebenen Flusssand 0/2 mm wurde Rheinsand der Körnung 0/1 mm eingebaut. (Rdnr. 28)

Der vom Auftragnehmer gewählte Umrechnungsfaktor für die Abrechnung der Erdarbeiten im 5. BA wurde nicht maßnahmenbezogen ermittelt. (Rdnr. 29)

Bei der Abrechnung der Grabenverfüllung für Kabelschutzrohre erfolgte eine Doppelvergütung. (Rdnr. 30)

Die Wiegescheine für die vereinbarte Entsorgung weisen andere Schadstoffklassen aus. (Rdnr. 31)

Im Fachlos der maschinentechnischen Ausrüstung (9. BA) wurden zwei Elektro-Regelarmaturen nach einem Wassereinbruch doppelt abgerechnet, obwohl diese gemäß der Leistungsbeschreibung überflutungssicher auszuführen waren. (Rdnr. 32)

Weiter wurde die Stationäre Nassaufstellung (konventionelle Schächte) doppelt abgerechnet, obwohl gemäß der Leistungsbeschreibung in einem Stück das Zubehör für die Aufstellung und den Anschluss von zwei Abwassertauchmotorpumpen des Ablaufschachtes enthalten war. (Rdnr. 33)

Im Fachlos der elektrotechnischen Ausrüstung (9. BA) wurde eine Drucksonde als Einhängesonde in Ex-Ausführung aufgrund eines Nagetierbefalls ungerechtfertigt zusätzlich vergütet. (Rdnr. 34)

Die Planungs- und Überwachungsleistungen der Ingenieurbauwerke waren europaweit auszusprechen. (Rdnr. 35)

III. Finanzwirtschaft

Die Drucksache hat keine unmittelbaren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.